



**Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**  
Die Stadt zum Bleiben.

## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0155/2011/1		<b>Datum:</b>	28.03.2011
<b>Oberbürgermeister</b>				
<b>Verfasser:</b>	20-Kämmerei und Steueramt	<b>Az:</b>		
<b>Gremienweg:</b>				
<b>08.04.2011</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Beschlussfassung Haushaltssatzung 2011</b>			

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

1. auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit den dort festgesetzten Beträgen und den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan und Investitionshaushalt 2011 - 2014) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2011
  
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Koblenzer Entsorgungsbetrieb, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2011

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2011 vom 08.04.2011

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	269.889.429 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>327.288.515 Euro</u>
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>57.399.086 Euro</b>

## 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	264.456.535 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>305.142.532 Euro</u>
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>-40.685.997 Euro</b>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0 Euro</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	53.001.855 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>73.217.621 Euro</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-20.215.766 Euro</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	68.689.219 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>12.927.300 Euro</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>55.761.919 Euro</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	398.158.875 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>398.158.875 Euro</u>
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf</b>	<b>0 Euro</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	2.004.306 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>19.211.460 Euro</u>
<b>zusammen auf</b>	<b>21.215.766 Euro</b>

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf 6.640.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 2.826.000 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

## § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt wie folgt:

### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf	1.800.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenzer Entsorgungsbetrieb auf	12.206.000 Euro
Eigenbetrieb Koblenz Touristik auf	7.300.000 Euro
Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	<u>104.000 Euro</u>
<b>zusammen auf</b>	<b>21.410.000 Euro.</b>

### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Koblenzer Entsorgungsbetrieb auf	2.500.000 Euro.
---	-----------------

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Koblenz Touristik auf	5.000.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.000.000 Euro.
Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf	2.162.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro.
<b>zusammen auf</b>	<b><u>7.162.000 Euro</u></b>
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	2.000.000 Euro.

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- <b>Grundsteuer A</b> (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf	300 v. H.
- <b>Grundsteuer B</b> (Grundstücke) auf	390 v. H.
- <b>Gewerbsteuer</b> auf	395 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	102 Euro
- für den zweiten Hund	144 Euro
- für jeden weiteren Hund	192 Euro

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 beträgt voraussichtlich 586.228.821,91 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 beträgt 527.583.675,91 Euro und zum 31.12.2011 470.184.589,91 Euro

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 GemO zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

## **§ 9 Altersteilzeit**

Die Zahl der im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zu bewilligenden Anträge auf Altersteilzeit wird auf maximal 2 festgesetzt.

## **§ 10 Leistungszahlungen**

Zur Festsetzung von Leistungsstufen und Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) werden insgesamt 7.000 Euro für die städtischen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

## **§ 11 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.

